

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

19. Juni 1906.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, Seite 223.
 — Ministerialbekanntmachung, betr. die Juangbesetzung im Verrentungsweg, Seite 224. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestellung der Reichsämter an den Herdackerrein für Leutchen, Seite 226.

Ministerialbekanntmachungen.

[59] I. Mit Höchster Genehmigung werden für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reich den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verfloßen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen: